

## Merkblatt

# Behördliche Formalitäten, Anzeigepflichten bei Unternehmensgründungen

### **Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung**

Manuela Glöckner  
Telefon: 0351 2802-123  
Fax: 0351 2802-7123  
gloeckner.manuela@dresden.ihk.de

Marcus Dämmig  
Telefon: 0351 2802-124  
Fax: 0351 2802-7124  
daemmig.marcus@dresden.ihk.de

**Stand:** 2017

### **Hinweis:**

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wenn Sie in Deutschland ein Unternehmen gründen möchten, müssen Sie sich anmelden. Dazu müssen Sie wissen, ob Sie eine freiberufliche oder eine gewerbliche Tätigkeit ausüben werden. Im Zweifelsfall entscheidet Ihr zuständiges Finanzamt darüber, ob es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt. Als zukünftiger Freiberufler beantragen Sie bei Ihrem Finanzamt eine Steuernummer. Wer ein Gewerbe betreiben möchte, muss dies in jedem Fall bei dem für ihn zuständigen Gewerbeamt anzeigen.

Vor der Gründung und während der Gründungsphase müssen Sie neben der Gewerbeanmeldung verschiedene Formalitäten und Anzeigepflichten beachten. Nachfolgend sind die wichtigsten Institutionen und Behörden aufgeführt.

### **Agentur für Arbeit/ Jobcenter**

Wenn Sie ALG I beziehen und einen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen Sie sich an Ihre zuständige Agentur für Arbeit wenden. ALG-II-Empfänger können ihrem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor Ort (Jobcenter) für den Schritt in die Selbstständigkeit das Einstiegsgeld beantragen.

Der Antrag für freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung können Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit stellen. Dieser Antrag muss innerhalb der ersten drei Monate Ihrer Selbstständigkeit bei der Arbeitsagentur an Ihrem Wohnort eingegangen sein. In diesem Antrag müssen Sie beispielsweise anhand einer Gewerbeanmeldung nachweisen, dass Sie einer selbstständigen Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgehen.

Wenn Sie als Unternehmer bzw. Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, 400-Euro-Kräfte oder Auszubildende anstellen, benötigen Sie eine Betriebsnummer. Diese achtstellige Betriebsnummer wird bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Die Betriebsnummer kann in der Regel telefonisch, schriftlich, per Fax oder per Mail beantragt werden. Es wird unabhängig von der Beschäftigtenzahl nur eine Betriebsnummer je Unternehmen erteilt. Die Betriebsnummer dient der An- und Abmeldung der Beschäftigten bei den Krankenkassen. Der Arbeitnehmer hat in der Regel die Wahl, an welche Krankenkasse der Beitrag überwiesen werden soll. Mit dieser Nummer werden auch die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgerechnet.

 [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

### **Bauamt**

Wenn Sie Räume, die bisher anders genutzt wurden, als künftige Betriebsräume nutzen möchten, müssen Sie dazu eine Nutzungsänderung bei dem für Sie zuständigen Bauamt beantragen. Die Planung gewerblicher Um- und Neubauten sollten ebenfalls mit dem zuständigen Bauamt abgestimmt werden.

### **Berufsgenossenschaft**

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und zuständig für alle Unternehmen. Über die Unfallversicherung hinaus kümmert sich die Berufsgenossenschaft um alle Gebiete der Arbeitssicherheit und -gesundheit.

Wenn Sie ein Unternehmen gründen, sollten Sie sich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen und klären, ob eine Versicherungspflicht besteht. Wenn Sie keine

Mitarbeiter beschäftigen, sind Sie nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Eine Versicherung kann jedoch durchaus sinnvoll sein. Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt alleine das Unternehmen bzw. Sie als Unternehmer. Die Höhe der Beiträge ist u.a. abhängig von Branche und der Höhe der Löhne.

Kraft Gesetzes ist jedes Unternehmen Mitglied in der für seinen Gewerbebereich errichteten Berufsgenossenschaft. Mit der Gewerbebeanmeldung übersendet das Gewerbeamt eine Kopie der Gewerbebeanmeldung an die zuständige Berufsgenossenschaft. Die zuständige Berufsgenossenschaft sollten Sie trotzdem innerhalb einer Woche nach Unternehmensgründung informieren.

 [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

### **Finanzamt**

Die Finanzämter werden von den Gewerbeämtern informiert. Unabhängig davon sollten Sie dem zuständigen Finanzamt zusätzlich die Betriebsaufnahme mitteilen. Als gewerblicher Gründer erhalten Sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ automatisch nach der Gewerbebeanmeldung von Ihrem zuständigen Finanzamt.

Der Fragebogen dient der steuerlichen Einordnung. Die steuerliche Einordnung nimmt das Finanzamt anhand Ihrer Angaben über Ihre zukünftigen Umsätze und Gewinne vor. Wenn Ihr Fragebogen bearbeitet wurde, erhalten Sie vom Finanzamt Ihre Steuernummer.

Hinweis: Wenn Sie den Gründungszuschuss über die Agentur für Arbeit beziehen, müssen Sie zusammen mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auch Ihr Unternehmenskonzept einreichen.

Sie sind als Unternehmer verpflichtet, von den Löhnen und Gehältern, die Sie Ihren Arbeitnehmern zahlen, Lohnsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Sind Ihre Arbeitnehmer Mitglied einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind Sie verpflichtet, entsprechend die Kirchensteuer einzubehalten und zusammen mit der Lohnsteuer und dem Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abzuführen.

 [www.finanzamt.sachsen.de](http://www.finanzamt.sachsen.de)

### **Genehmigungen**

In vielen Fällen ist die Anmeldung eines Gewerbes erlaubnisfrei, d.h. es muss keine weitere Erlaubnis seitens des Gewerbeamtes erteilt werden. Für einige Tätigkeiten gibt es jedoch besondere Erlaubnis- oder Zulassungserfordernisse. Das Gewerbe darf erst ausgeübt werden, wenn Sie zuvor alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse der im Einzelfall zuständigen Behörde eingeholt haben.

Insbesondere ist die Aufnahme jedes handwerklichen Betriebes anzeige- und ggfs. zulassungspflichtig. Ein Handwerksunternehmen in den sogenannten „gefahrgelegten“ zulassungspflichtigen Handwerken dürfen Sie nur gründen und führen, wenn Sie eine Meisterprüfung abgelegt haben oder einen Meister anstellen. Diese Handwerke sind unter der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt.

Ausgenommen von der Meisterpflicht sind zulassungsfreie (Anlage B Abschnitt 1 Handwerksordnung) und handwerksähnliche (Anlage B Abschnitt 2 Handwerksordnung) Berufe.

Wird ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (z. B. Auskunft, Detektei, Ehevermittlung, Gaststättengewerbe, Altmetall- und Gebrauchsgüterhandel) ausgeübt, so verlangt das Gewerbeamt zusätzlich zur Anmeldung ein polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) sowie einen Auszug des Gewerbezentralregisters. Für das Gaststättengewerbe benötigen Sie in der Regel außerdem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt, den Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung zu führenden Verzeichnis sowie die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis.

Für bestimmte Gewerbe (z.B. im Bewachungs- oder Verkehrsgewerbe) ist eine besondere Erlaubnis erforderlich. Sie muss vor Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Dabei geht es nach

Tätigkeit um persönliche Zuverlässigkeit, sachliche Voraussetzungen oder fachliche Voraussetzungen.

Es empfiehlt sich auf alle Fälle rechtzeitig den Kontakt zum zuständigen Gewerbeamt aufzunehmen, um die zur Anmeldung benötigten Unterlagen zu erfragen.

### **Gewerbeamt/ Gewerbeanzeige**

Der Beginn, jede Änderung und die Beendigung jeder stehenden gewerblichen Tätigkeit ist dem für die Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Der Gegenstand der gewerblichen Tätigkeit ist möglichst genau zu bezeichnen.

Die Gewerbeanzeige dient dem Zweck, allen zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Bei der Gewerbeanmeldung wird überprüft, ob ggf. erforderliche Erlaubnisse vorliegen. Das Gewerbeamt übermittelt Daten aus der Gewerbeanzeige zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben an folgende Behörden: Finanzamt, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften.

Ein stehendes Gewerbe liegt (im Gegensatz zum Reisegewerbe) vor, wenn ein Gewerbetreibender für den Betrieb des Gewerbes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten Raum ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr nutzt. Für den Fall, dass die gewerbliche Tätigkeit nicht von einer festen Niederlassung, sondern im Umherreisen (fliegender Händler) ausgeübt wird, muss eine Reisegewerbekarte beantragt werden. Eine Reisegewerbekarte kann nur für eine natürliche nicht für eine juristische Person erteilt werden.

Dem Gewerbeamt sind bei einer Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Ausweisdokumente für die Person des Antragsstellers:

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass;
- ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer oder Prokurist: Handelsregisterauszug;
- ggf. Erlaubnisse (z.B. Gewerbekarte, Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.);
- ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, die die Erlaubnis beinhaltet, eine selbstständige Gewerbstätigkeit aufzunehmen.

b) Nachweise für das Unternehmen (ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat beispielsweise die Handelsregistereintragung durch Handelsregisterauszug nachzuweisen).

### **Industrie- und Handelskammer (IHK)**

Alle Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes Mitglieder der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, wenn die Tätigkeit nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer (z.B. Handwerkskammer) fällt. Ebenso sind Freiberufler und landwirtschaftliche Betriebe keine IHK-Mitglieder. Doppelte Mitgliedschaften bei zwei Kammern sind möglich, z.B. bei gemischten Betrieben (Handwerk/Industrie, Handel/Handwerk). Die Gewerbeämter informieren die Kammern durch Übersendung einer Durchschrift der Gewerbeanmeldung.

Der Mitgliedsbeitrag für die Industrie- und Handelskammer richtet sich nach Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbetreibenden. Die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlagen (Bemessungsgrenze ist Höhe des Gewinns) zusammen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Unternehmen von der Beitragszahlung befreit werden.

 [www.dresden.ihk.de](http://www.dresden.ihk.de)

## Sozialversicherung

Jeder Neuzugang eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers ist der jeweils gewählten Krankenkasse mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach dem Beschäftigungsbeginn, mitzuteilen. Der Arbeitnehmer hat die Mitgliedsbescheinigung der von ihm gewählten Krankenkasse dem Arbeitgeber vorzulegen. Das gilt nicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das monatliche Einkommen nicht mehr als 450 EUR beträgt. Diese Mini-Jobs sind der Minijob-Zentrale zu melden.

🔗 [www.deutsche-sozialversicherung.de](http://www.deutsche-sozialversicherung.de)

🔗 [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### Tipp:

Der **Behörden- und Formularwegweiser** des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) leitet Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Behördengänge und Formalitäten. Hier finden Sie alle relevanten Informationen zu Ämtern, Öffnungszeiten, Versicherungen, Gebühren und vieles mehr!

🔗 [www.bmwi-wegweiser.de](http://www.bmwi-wegweiser.de)